

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 45
BETREFFEND NEUORDNUNG DER INVALIDEN-, ALTERS- UND HINTER-
LASSENENVERSICHERUNG FUER DAS PERSONAL DER EINWOHNERGEMEINDE ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 46
vom 5. Oktober 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über die Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Reglement über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug wird zum Beschluss erhoben.
3. Absatz 2 des Beschlusses Nr. 19 des Grossen Gemeinderates vom 8. Januar 1964 (Teuerungszulagebeschluss für Rentner) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:
 1. Pensionierte nach dem Reglement vom 26. Juli 1930 (Vita-versicherte)
Auf den mit dem Reglement über die Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug beschlossenen neuen Basisrenten der auf 1. Januar 1964 pensionierten Funktionäre wird eine Teuerungszulage von 4% ausgerichtet.
 2. Spareinleger
Auf den mit dem Reglement über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug beschlossenen neuen Basisrenten der auf 1. Januar 1964 pensionierten Spareinleger wird eine Teuerungszulage von 4% ausgerichtet.
 3. Rentner nach Gemeindebeschluss
Als neue Basisrenten anstelle der an verschiedenen Gemeindeversammlungen beschlossenen Renten für 5 Witwen verstorbener ehemaliger, nicht versicherter Funktionäre gelten die Totalbezüge 1963. Auf diese neuen Basisrenten wird eine Teuerungszulage von 4% gewährt.
 4. Pensionierte nach dem Gesetz vom 11. Mai 1935 der kantonalen Lehrerpensionskasse
Den Rentnern, deren neue Lehrerpensionskassenrente unter Einbezug der versicherten Besoldung gemäss Gesetz vom 11. Mai 1935 festgelegt wurde, wird die Rente in jenen Fällen von der Gemeinde ergänzt, wo der Totalbezug 1963 (alte Lehrerpensionskassenrente + städtische Zulagen) inkl. 4% Teuerungszulage nicht erreicht wird.
4. Der erforderliche Nachtragskredit für das Jahr 1964 von netto Fr. 27'000.-- wird zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.

5. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung rückwirkend auf 1. Januar 1964 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 17. November 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 21. November bis zum 21. Dezember
1964.